

Fahraufgabenkatalog der praktischen Fahrerlaubnisprüfung

Grundfahraufgaben

Fahrerlaubnisklassen BE, C1E, DE und D1E

2.2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen

2.2.1 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen für die Klassen BE, C1E, DE und D1E (Anlage 7 Nr. 2.1.3 FeV)

2.2.1.1 Allgemeine Hinweise

Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er selbstständig Fahrzeuge verbinden und trennen kann.

Für das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen besteht eine Auswahl von 2 Aufgaben. Die bei den Aufgaben aufgeführten Positionen sind vollständig auszuführen, soweit die Einrichtungen an den Prüfungsfahrzeugen vorhanden sind. Vor dem Verbinden darf das Zugfahrzeug nicht in einer Linie vor dem Anhänger stehen.

Die Auswahl der Aufgabe erfolgt durch den aaSoP entsprechend den bei der Prüfung bereitgestellten Fahrzeugen.

Bei den Klassen C1E, DE und D1E hat der Bewerber vor der Rückwärtsfahrt eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen. Er hat bis zu einer Entfernung von ca. 2 m selbstständig und ohne weitere Hilfe an den Anhänger heranzufahren. Ab diesem Abstand darf bei allen Klassen eine Einweisung erfolgen. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

2.2.1.2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen mit Kugelkopfkupplung

2.2.1.2.1 Anhänger ankuppeln

Innerhalb der Ziffer 4 ist die Reihenfolge der Ausführung beliebig

- 1) Zugfahrzeug heranfahren
- 2) Feststellbremse am Anhänger lösen
- 3) Anhänger ankuppeln
- 4) – Abreißseil einhängen
 - Sicherung der Kupplung prüfen
 - Stützrad einfahren und sichern
 - Unterlegkeile verstauen
 - Elektroanschluss herstellen
- 5) Funktion der Beleuchtungseinrichtungen des Anhängers prüfen
- 6) Funktion der Bremsanlage des Anhängers (Sichtkontrolle) prüfen
- 7) Vor Fahrtantritt ist eine Bremsprobe durch den Bewerber durchzuführen*

* Die Bremsprobe ist nach kurzem Anfahren bei Schrittgeschwindigkeit (ca. 5-8 km/h) mit einer Schlagbremsung durchzuführen.

2.2.1.2.2 Anhänger abkuppeln

Innerhalb der Ziffer 4 ist die Reihenfolge der Ausführung beliebig

- 1) Zugfahrzeug sichern
- 2) Anhänger sichern (Feststellbremse, Unterlegkeile)
- 3) Stützrad ausfahren
- 4) – Elektroanschluss trennen
 - Abreißseil aushängen
 - Kupplung öffnen
 - Deichsel hochkurbeln

2.2.1.3 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen mit selbsttätiger Kupplung, mit Druckluftbremse oder mit eigener Lenkung

Bei diesen Fahrzeugen ist sinngemäß wie bei Klasse CE (siehe Ziffer 2.2.2) zu verfahren.

2.2.1.4 Bewertung des Verbindens und Trennens von Fahrzeugen

Dieser Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung das Verbinden oder Trennen nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- rückwärts fährt ohne sichernde Person bzw. nicht anhält bei Abbrechen der Sichtverbindung zur sichernden Person (gilt nicht bei Klasse BE),
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Prüfungsfahrt einschließlich Grundfahraufgaben trotzdem durchzuführen.

während der jeweiligen Grundfahraufgabe der Verkehr ausreichend zu beobachten und beim Anfahren vom Fahrbahnrand der Blinker zu betätigen. Vor Beginn der jeweiligen Grundfahraufgabe (außer bei Nr. 3.5) mit „Rückwärtsfahrt“ hat der Bewerber eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen; darüber hinausgehende Lenk- oder andere Bedienungshinweise sind nicht zulässig mit Ausnahme des Signalisierens des Abstandes von der „Rampe“ bei Aufgabe Nr. 3.4. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

Bei den Grundfahraufgaben Nr. 3.1, 3.2 und 3.3 wählt der Bewerber die geeignete Stelle in der Regel selbst aus. Bei Grundfahraufgabe Nr. 3.4 gilt Folgendes: Die Rampe muss mindestens 3,5 Meter breit sein. Sie kann durch eine Plattform, ähnliche Einrichtungen (z. B. einen Anhänger, eine Wand, eine Garage oder einen Container) und/oder Markierungen (z. B. möglichst hohe Markierungsgegenstände in Ladeflächenhöhe) dargestellt werden. Diese dürfen nicht dem Verkehrszeichen 610 (Leitkegel) entsprechen. Der Abstand zur Rampe kann bis zum Erreichen der Endposition durch eine sichernde Person optisch und/oder akustisch signalisiert werden. Bei einem Korrekturzug handelt es sich um die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Grundfahraufgabe.

2.3.3.2 Nachfolgende Tabelle beschreibt Auswahl und Anzahl der zu prüfenden Grundfahraufgaben. Die Auswahl trifft der aaSoP.

Grundfahraufgaben der Klassen C, C1, D, D1	GFA-Nr.	Klasse C / C1	Klasse D / D1
Rückwärtsfahren und versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C/C1)	3.4	0	-
Halten zum Ein- oder Aussteigen (nur Klasse D/D1)	3.5	-	0
Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt	3.1	A innerhalb dieser 3 Aufgaben	
Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)	3.2		
Rückwärts quer oder schräg einparken	3.3		
Summe der zu fahrenden GFA		2	

0 = obligatorisch

A = alternativ

Die Handlungsanforderungen und zugehörigen Bewertungskriterien der Grundfahraufgaben werden im Fahraufgabenkatalog „Grundfahraufgaben“ (Teil B dieser Richtlinie) beschrieben.

2.3.3.3 Bewertung der Grundfahraufgaben

Jede Aufgabe darf einmal wiederholt werden.

Dieser Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt
- rückwärts fährt ohne sichernde Person bzw. nicht anhält bei Abbrechen der Sichtverbindung zur sichernden Person
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt
- bei der „Rampenaufgabe“ die Rampe anfährt bzw. die hintere Markierung überfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, ist die Abfahrtskontrolle (Ziffer 2.1.) trotzdem durchzuführen, bei den Klassen D und D1 einschließlich der Handfertigkeiten.

2.3.4 Klassen BE, C1E, DE und D1E

2.3.4.1 Die Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber eine Fahrzeugkombination der Klasse BE, der Klasse C1E, der Klasse DE oder der Klasse D1E bei geringer Geschwindigkeit selbstständig handhaben kann. Sie sind auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen möglichst in der Ebene durchzuführen. Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist z. B. vor Beginn und während der jeweiligen Grundfahraufgabe der Verkehr ausreichend zu beobachten und beim Anfahren vom Fahrbahnrand der Blinker zu betätigen.

Vor Beginn der jeweiligen Grundfahraufgabe hat der Bewerber eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen; darüber hinausgehende Lenk- oder andere Bedienungshinweise sind nicht zulässig, mit Ausnahme des Signalisierens des Abstandes von der „Rampe“ bei Aufgabe 4.2. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

Bei Grundfahraufgabe Nr. 4.2 gilt Folgendes: Die Rampe muss mindestens 3,5 Meter breit sein. Sie kann durch eine Plattform, ähnliche Einrichtungen (z. B. einen Anhänger, eine Wand, eine Garage oder einen Container) und/oder Markierungen (z. B. möglichst hohe Markierungsgegenstände in Ladeflächenhöhe) dargestellt werden. Diese dürfen nicht dem Verkehrszeichen 610 (Leitkegel) entsprechen. Der Abstand zur Rampe kann bis zum Erreichen der Endposition durch eine sichernde Person optisch und/oder akustisch signalisiert werden. Bei einem Korrekturzug handelt es sich um die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Grundfahraufgabe.

2.3.4.2 Nachfolgende Tabelle beschreibt Auswahl und Anzahl der zu prüfenden Grundfahraufgaben. Die Auswahl trifft der aaSoP.

Grundfahraufgaben der Klassen BE, C1E, DE und D1E	GFA-Nr.	Klasse BE / DE / D1E	Klasse C1E
Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	4.1	0	
Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C1E)	4.2	-	0
Summe der zu fahrenden GFA		1	2

0 = obligatorisch

Die Handlungsanforderungen und zugehörigen Bewertungskriterien der Grundfahraufgaben werden im Fahraufgabenkatalog „Grundfahraufgaben“ (Teil B dieser Richtlinie) beschrieben.

2.3.4.3 Bewertung der Grundfahraufgaben

Jede Aufgabe darf einmal wiederholt werden.

Dieser Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt
- rückwärts fährt ohne sichernde Person bzw. nicht anhält bei Abbrechen der Sichtverbindung zur sichernden Person
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt
- bei der „Rampenaufgabe“ die Rampe anfährt bzw. die hintere Markierung überfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (Ziffer 2.2) trotzdem durchzuführen.

2.3.5 Klasse CE

2.3.5.1 Die Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber einen Gliederzug (Kraftfahrzeug der Klasse C mit Mehrachsanhänger oder mit Starrdeichselanhänger) oder ein Sattelkraftfahrzeug (Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger) bei geringer Geschwindigkeit selbstständig handhaben kann. Sie sind auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen möglichst in der Ebene durchzuführen. Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist z. B. vor Beginn und während der jeweiligen Grundfahraufgabe der Verkehr ausreichend zu beobachten und beim Anfahren vom Fahrbahnrand der Blinker zu betätigen.

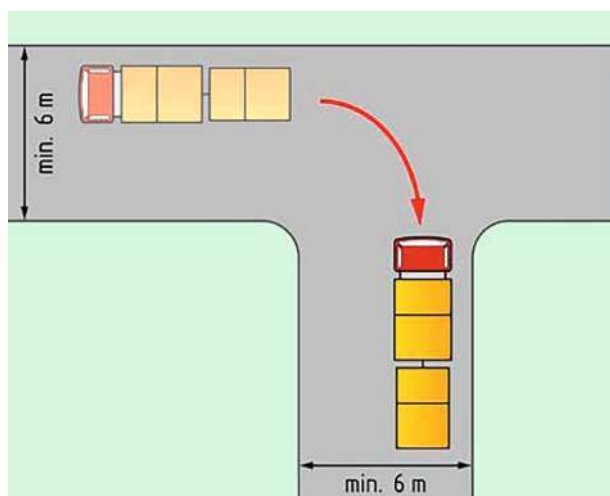
Vor Beginn der jeweiligen Grundfahraufgabe hat der Bewerber eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen; darüber hinausgehende Lenk- oder andere Bedienungshinweise sind nicht zulässig, mit Ausnahme des Signalisierens des Abstandes von der „Rampe“ bei Aufgabe 5.2 bzw. 5.4. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

Bei den Grundfahraufgaben Nr. 5.2 und 5.4 gilt Folgendes: Die Rampe muss mindestens 3,5 Meter breit sein. Sie kann durch eine Plattform, ähnliche Einrichtungen (z. B. einen Anhänger, eine Wand, eine Garage oder einen Container) und/oder Markierungen (z. B. möglichst hohe Markierungsgegenstände in Ladeflächenhöhe)

4.1 Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links

4.1.1 Definition

Bei der Grundfahraufgabe handelt es sich um eine Aufgabe, bei der der Bewerber zunächst möglichst weit rechts anhält, danach rückwärts um eine Ecke nach links fährt und anhält.



4.1.2 Was wird vom Bewerber in Bezug auf die Beobachtungskategorien erwartet?

4.1.2.1 Verkehrsbeobachtung

Grundsätzliche Handlungsanforderungen

Der Bewerber beobachtet vor Beginn und während der Aufgabe den Verkehr und überprüft ggf. den „Toten Winkel“.

Bewertung der Grundfahraufgabe hinsichtlich der Verkehrsbeobachtung

Fehler

- Unzureichende Verkehrsbeobachtung

4.1.2.2 Fahrzeugpositionierung

Grundsätzliche Handlungsanforderungen

Der Bewerber fährt rückwärts um eine Ecke nach links, ohne auf den Bordstein aufzufahren oder die Fahrbahnbegrenzung zu überfahren. Er hält annähernd parallel und in einem Abstand (des breiteren Fahrzeuges) von höchstens 1 m zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung an.

Bewertung der Grundfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung

Fehler

- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Nicht annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung angehalten
- Mehr als 1 m Abstand zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung beim Anhalten

4.1.2.3 Geschwindigkeitsanpassung

Grundsätzliche Handlungsanforderungen

Bewertung der Grundfahraufgabe hinsichtlich der Geschwindigkeitsanpassung

Fehler

4.1.2.4 Kommunikation

Grundsätzliche Handlungsanforderungen

Bewertung der Grundfahraufgabe hinsichtlich der Kommunikation

Fehler

4.1.2.5 Fahrzeugbedienung/Umweltbewusste Fahrweise

Grundsätzliche Handlungsanforderungen

Der Bewerber erreicht die Endstellung mit höchstens drei Korrekturzügen.

Bewertung der Grundfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugbedienung/Umweltbewusste Fahrweise

Fehler

- Mehr als drei Korrekturzüge